

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 23. Nov. 1993

Nr. 1305

Quartierplan "Salwiese" / OG Arbon / Genehmigung

Mit Schreiben vom 19. Mai 1993 ersucht die Bauverwaltung Arbon um Genehmigung des Quartierplanes "Salwiese". Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der beim Departement für Bau und Umwelt eingegangene Rekurs wurde zurückgezogen (Verfügung vom 1. November 1993).

Der Quartierplan "Salwiese" besteht aus einem allgemeinverbindlichen Situationsplan und einem unverbindlichen Planungsbericht. Das Quartierplangebiet wird durch den Salbach sowie durch die Landquart-, Hiltem- und Schöntalstrasse begrenzt. Die betroffenen Parzellen sind gemäss rechtskräftigem Zonenplan (RRB Nr. 494 vom 14. März 1977) der Reserve-Industriezone B zugewiesen und mit der Zone archäologischer Funde überlagert. Die Ortsbehörde wird daher angehalten, die archäologischen Aspekte im Rahmen baulicher Aktivitäten und im eigentlichen Baubewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen und das Amt für Archäologie frühzeitig beizuziehen.

Die in die Vernehmlassung miteinbezogenen kantonalen Amtsstellen haben die Vorlage überprüft und keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Den Anregungen der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung wurde angemessen Rechnung getragen. Indes ist anzumerken, dass entlang dem Salbach die Baulinienbezeichnung missverständlich erfolgte, da sowohl in einem Abstand von 5.0 m als auch in einer Distanz von 15.0 m "Baulinien für Bauten" (im Situationsplan grün bezeichnet) erlassen wurden. Die zweimalige Bezeichnung der "Baulinie für Bauten" entlang dem Salbach ergibt keinen Sinn. Die planerische Absicht - nämlich die Ausscheidung einer Baulinie für Bauten mit 15 m Gewässerabstand und einer für Anlagen mit 5 m Abstand - ergibt sich zwingend aus den Texteintragungen bei den erwähnten Baulinien sowie dem technischen Bericht (Kapitel 2.5). Dieser offensichtliche Darstellungsfehler kann im Quartierplan mit einem blossen Hinweisvermerk behoben werden. Nur am Rande sei noch bemerkt, dass die bachnähere "Baulinie für Bauten" nicht genehmigt werden könnte. Zur Verdeutlichung ist festzuhalten, dass entlang von Strassen für Bauten und Anlagen ein Abstand von 4.0 m, aufgrund der zwei besonderen Baulinien im Sinne von § 31 BauG

entlang dem Salbach für Bauten ein Gewässerabstand von 15.0 m und für Anlagen (Zufahrts- und interne Verkehrswege) ein Gewässerabstand von 5.0 m gilt.

Der Quartierplan "Salwiese" erscheint insgesamt beurteilt zweckmässig; einer Genehmigung steht sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsverwaltung Arbon am 25. Februar 1993 beschlossene Quartierplan "Salwiese" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsverwaltung Arbon, 9320 Arbon, unter Beilage von zwei Quartierplänen "Salwiese" je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend der in einem Abstand von 5.0 m entlang dem Salbach verlaufenden "Baulinie für Bauten" (die im Plan grün bezeichnete Linie).
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Quartierplans "Salwiese" mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend der in einem Abstand von 5.0 m entlang dem Salbach verlaufenden "Baulinie für Bauten" (die im Plan grün bezeichnete Linie) sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

